

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit  
in der Stadt Thum  
(Entschädigungssatzung)**

**- Aufgrund der 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Thum vom 22.10.2015 wird nachstehend der vollständige Wortlaut der Entschädigungssatzung der Stadt Thum in der seit 01.01.2016 gültigen Fassung bekannt gemacht -**

**Inhalt:**

§ 1 Aufwandsentschädigung.....	2
§ 2 Entschädigung über Pauschalen .....	2
§ 3 Reisekostenvergütung .....	2
§ 4 Verfahren zur Auszahlung .....	2
§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten.....	3

**Änderungshistorie:**

Satzung vom 20.08.2015  
1. Änderungssatzung vom 22.10.2015

## **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Thum (Entschädigungssatzung)**

### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtlichen Stadträte erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates oder einem seiner Ausschüsse als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 13,00 €.
- (2) Für in Ausschüsse des Stadtrates berufene sachverständige Bürger gilt für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen Abs. (1) entsprechend.
- (3) Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag werden, soweit es sich um Sitzungen unterschiedlicher Gremien handelt, höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.

### **§ 2 Entschädigung über Pauschalen**

- (1) Der Friedensrichter erhält eine monatliche Entschädigung von 30,00 €.
- (2) Der Wegewart erhält eine monatliche Entschädigung von 26,00 €. Werden mehrere Wegewarte gleichzeitig eingesetzt, wird die Entschädigung je Person ausgezahlt.
- (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die notwendige Vertretung des Bürgermeisters von mehr als einem Monat vom ersten Tag der Stellvertretung an eine Entschädigung in Höhe von 250,00 € im Monat. Die Entschädigung wird ggf. anteilig pro Kalendertag gezahlt

### **§ 3 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Stadträte und in Ausschüsse berufene sachverständige Bürger, der Friedensrichter und der Wegewart neben der Entschädigung nach den §§ 1, 2 und 3 Reisekostenvergütung nach Sächsischem Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Verfahren zur Auszahlung**

- (1) Zustehende Entschädigungen nach den §§ 1 bis 4 werden grundsätzlich vierteljährlich nachträglich im ersten Monat des folgenden Vierteljahres gezahlt.
- (2) Die zustehende Entschädigung nach § 2 Abs. 3 wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

## § 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Thum tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Thum, den 22.10.2015



Michael Brändel  
Bürgermeister



### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

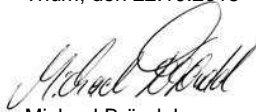
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thum, den 22.10.2015



Michael Brändel  
Bürgermeister